

Diese Auffassung verkennt das Verhältnis zwischen Planung und Vertragsabschluß vollständig.

Die Planung kann — ganz abgesehen von möglichen Plandiskrepanzen — ohne Zweifel nicht so ins einzelne gehen, daß sie dem Bedarfsträger einen in jeder Beziehung zur Annahme entsprechender Bedingungen bereiten Vertragspartner gegenüberstellt. Ist es doch gerade die Aufgabe des Allgemeinen Vertragssystems, die Verbindung zwischen der Planung und den konkreten Bedürfnissen herzustellen<sup>5</sup>).

Wenn dies schon bisher galt, so erst recht nach der Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie auf Grund des Beschlusses vom 16. Dezember 1954 (GBl. S. 947), nach der eine zentrale Festlegung der Produktion nur für die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse erfolgt, während im übrigen die Betriebe operativ planen und die Verbindung der verschiedenen Planaufgaben durch konsequente Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems herzustellen haben<sup>6</sup>).

Mit dem angeführten Argument löst man also die Probleme nicht.

## II

Vor ihrer weiteren Behandlung muß noch die Bedeutung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 WO erörtert werden. Wie bereits erwähnt, ist hiernach Voraussetzung für die Aufnahme einer Produktion das Vorliegen eines Absatzvertrages oder „sonstiger Bestellungen“. Man hat nun hieraus verschiedentlich gefolgert, daß eine iKlärung der Anwendbarkeit des § 154 BGB nicht notwendig sei, weil es letztlich gar nicht darauf ankomme, ob ein Vertrag als zustande gekommen anzunehmen sei oder nicht — es genüge ja die Bestellung.

Dabei wird ein grundsätzlicher Fehler begangen: Die genannte Stelle des § 3 Abs. 1 WO wird aus dem Zusammenhang gerissen und ohne Rücksicht auf den Zweck der gesamten Vorschrift betrachtet. Durch § 3 WO soll verhindert werden, daß Leistungen (als Sammelbegriff) angefangen werden, deren Absatz bzw. Abnahme durch den vorgesehenen Vertragspartner nicht gesichert ist und die daher zu volkswirtschaftlich verlorener Arbeit werden können. Mittelbar soll gleichzeitig dem produzierenden (bzw. vorleistenden) Betrieb die Gegenleistung gesichert werden, auf die er für seine eigenverantwortliche Wirtschaftsführung angewiesen ist.

Der Schwerpunkt der Vorschrift liegt also auf dem Wort „gesichert“. Hieraus ergibt sich, daß im Sinne dieser Bestimmungen unter „sonstigen Bestellungen“ nicht etwa einseitige Vertragsangebote (Aufträge) zu verstehen sind, sondern Verträge im Sinne des Zivilrechts, die keine Verträge nach den Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems darstellen. Gemeint sind also insbesondere Verträge mit privaten Abnehmern bzw. privaten Auftraggebern und dergleichen, denen gegenüber keine Vertragspflicht nach der WO besteht. „Sonstige Bestellungen“ sind mit dieser Modifikation nur ein Synonym für Vertrag. Auf Grund einseitiger Bestellungen, also auf Grund von nicht akzeptierten Vertragsangeboten vorgenommene Produktion ist nach der Seite des Absatzes hin nicht gesichert, weil in der Regel der den Auftrag Erteilende an das Vertragsangebot nur während einer bestimmten Frist gebunden ist und dann vom Angebot zurücktreten kann<sup>7</sup>).

Wenn z. B. der Lieferer die vom Besteller geforderten Termine, Preise und dergleichen nicht annehmen kann, so ist dieser berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet, einen ihm genehmeren Vertragspartner zu

5) vgl. u. a. Such „Die Bedeutung des Vertragssystems bei der Verwirklichung des Neuen Kurses“, S. 15 und 17 ff.

6) vgl. Beschluß für die Vereinfachung der Planung, Abschnitt I Ziff. 4. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, Leuschner, hat auf der Planertagung im Januar 1955 Kritik an der Auffassung geübt, derzufolge sich sämtliche vertraglichen Beziehungen unmittelbar aus dem Plan ergeben und daher auch die Vertragsabschlüsse stets der Aufstellung der Pläne nachzufolgen hätten.

6 a) vgl. z. B. Abschnitt I, Ziff. 2 der Bekanntmachung eines Mustervertrages mit Allgemeinen Lieferbedingungen vom ao. Januar 1952 (Min. Bl. S. 7) und §§ 146—149 BGB.

suchen. Er darf also sein Angebot zurücknehmen. Unter Umständen kann dies erst nach wiederholtem Schriftwechsel erfolgen. Wenn nun in der Zwischenzeit der Lieferer mit der Produktion oder der Lohnarbeit oder sonstigen Leistungen begonnen hat, so sind oft die Aufwendungen hierfür verloren, weil sie nicht anderweit verwertbar sind. Dies gilt besonders bei Spezialanfertigungen, bei sogenannten Terminaufträgen usw. Wie oben ausgeführt, soll gerade diese Folge durch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 WO verhindert werden. Es kommt also doch wesentlich darauf an, ob ein Vertrag — sei es nun ein solcher nach dem Allgemeinen Vertragssystem oder ein sonstiger (= „Bestellung“) — als abgeschlossen angesehen werden kann.

## III

Nach dem Wortlaut des § 154 BGB gilt dessen Regelung nur „im Zweifel“. Es ist also möglich, auch ohne vollständige Einigung das Zustandekommen eines Vertrages zu bejahen, wobei dann nach dem BGB bezüglich der in der Einigung fehlenden Punkte die gesetzlichen Auslegungsregeln Platz greifen, unter Umständen sogar eine richterliche Vertragsergänzung in sehr beschränktem Umfang möglich ist.

Wenn also schon nach dem BGB in gewissem Umfang eine Überwindung des offenen Dissenses möglich ist<sup>7</sup>), so muß dies erst recht im Allgemeinen Vertragssystem möglich sein, in dem alle Verträge nur ein Hilfsmittel zur Durchführung der durch den Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben sind.

Die rechtliche Grundlage zur Lösung der sich hieraus ergebenden Fragen bilden die Bestimmungen der §§ 8 und 4 Ab. 2 WO, §§ 1 und 9 der VO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts und §§ 16 ff. der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht i. d. F. vom 1. Juli 1953. Hiernach hat das Staatliche Vertragsgericht über alle sich bei Vertragsverhandlungen ergebenden Streitfälle in dem hierfür vorgesehenen besonderen „vorvertraglichen“ Verfahren zu entscheiden, wobei materielle Richtschnur der Entscheidung die Herstellung der Übereinstimmung des abzuschließenden Vertrages mit den Aufgaben des Volkswirtschaftsplans ist. Den Vertragsgerichten ist also damit ein festes Ziel gegeben, das ihnen die Beseitigung eines Dissenses stets ermöglicht, während ein Zivilgericht keine derartige Richtschnur hat<sup>8</sup>). Es gibt also keine unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Allgemeinen Vertragssystem unterstehenden Partnern.

Daraus folgt, in Verbindung mit den unter I dargelegten Grundsätzen, daß das Zustandekommen eines Vertrages bereits dann bejaht werden kann, wenn sich die beiden Vertragspartner darüber einig sind, daß die Leistung auf jeden Fall zu erbringen ist, ohne Rücksicht darauf, ob dies nach den vom Besteller geforderten oder nach den vom Lieferer angebotenen besonderen Bedingungen, über die bislang keine Einigung zu erzielen war, geschehen wird.

Tatsächlich sind in der Praxis derartige Fälle sehr häufig. Das gilt vor allem dann, wenn ein Erzeugnis überhaupt nur von einem bestimmten Lieferer geliefert wird, oder wenn sich der Besteller sonst darüber im klaren ist, daß er seine Forderung bei einem anderen Lieferer auch nicht zu günstigeren Bedingungen durchsetzen kann. Fordert z. B. der Besteller die Lieferung einer Maschine mit neunmonatiger Lieferfrist, während der Lieferer eine Frist von 10 bis 11 Monaten verlangt, so sind sich beide Beteiligten in sehr vielen Fällen darüber im klaren, daß der Auftrag wegen dieser Differenz nicht einem anderen Betrieb erteilt wird. Ähnliches gilt, wenn sich die Vertragspartner nicht über den Preis einigen können, sei es, daß unterschiedliche Auffassungen über die anzuwendenden Preisvorschriften

7) Man denke daneben an die Fälle der Vertragsabschlußpflicht außerhalb des Allgemeinen Vertragssystems, z. B. im Bereich der Wohnraumbewirtschaftung.

8) Es müssen dabei die u. U. künftig häufigeren Fälle außer Betracht bleiben, bei denen der Vertragsabschluß den Planungsmaßnahmen vorausgeht. Da insoweit keine Abschlußpflicht besteht, können die hier entwickelten Grundsätze nicht uneingeschränkt angewendet werden, soweit es sich überhaupt um echte Lieferverträge handelt.